Entsprechenserklärung der EUROKAI KGaA gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass die EUROKAI KGaA (nachfolgend "Gesellschaft") nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung der Gesellschaft bis auf jeweils nachstehend aufgeführte Abweichungen

- bezogen auf die Zeit seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2012 bis gegenwärtig den Empfehlungen des deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend "Kodex") in der mittlerweile nicht mehr gültigen Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen hat und
- bezogen auf die Gegenwart und künftig den Empfehlungen des Kodex in der aktuell gültigen Fassung vom 15. Mai 2012 entspricht bzw. entsprechen wird.

A Rechtsformspezifische Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ("KGaA"). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft ("AG") obliegen bei einer KGaA dem /den persönlich haftenden Gesellschaftern. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg, deren Geschäftsführer ("Geschäftsführer") damit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.
- Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Aus diesem Grund verpflichtet die Satzung der Gesellschaft in § 7 die persönlich haftende Gesellschafterin, zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wozu § 7 der Satzung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.
- Ungeachtet dessen, dass die Empfehlungen des Kodex in ihrer konkreten sprachlichen Ausformung zum Teil nicht die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA berücksichtigen, sind die alleinige persönlich haftende Gesellschafterin, die Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, und der Aufsichtsrat darin übereingekommen, den Empfehlungen des Kodex gegenwärtig und zukünftig weitestgehend zu entsprechen, nämlich wie in dem nachstehenden Abschnitt C dargestellt.
- B. Abweichung von Empfehlungen des Kodex in der mittlerweile nicht mehr gültigen Fassung vom 26. Mai 2010, bezogen auf den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom April 2012 bis gegenwärtig

In der Vergangenheit, nämlich seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom April 2012, auf die Bezug genommen wird, bis gegenwärtig, hat die Gesellschaft bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprochen.

Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des Kodex Bezug genommen wird, ist der Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 gemeint.

Ziff. 2.3.1 und 2.3.3 – Briefwahl

Die Gesellschaft hat keine Briefwahl angeboten, weil sie angesichts der hohen Präsenz der Aktionäre in den bisherigen Hauptversammlungen davon ausgegangen ist, hierdurch keine Steigerung der Präsenz zu bewirken.

Ziff. 3.8 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

Im Rahmen der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart worden, weil nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats durch einen entsprechenden Selbstbehalt die Motivation und Verantwortung, mit der der Aufsichtsrat seine Aufgaben wahrnimmt, nicht verbessert werden kann.

Ziff. 4.1.5 – Führungsfunktionen im Unternehmen, Vielfalt (Diversity)

dieser Empfehlung sind die persönlich Abweichend von Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Auffassung gewesen, dass das Auswahlkriterium Vielfalt (Diversity) zwar sehr wohl die in Entscheidungsfindung mit einzubeziehen ist, es aber der freien Entscheidung der berufenen Organe überlassen bleiben muss, sich bei der Besetzung von Führungspositionen für den Kandidaten/die Kandidatin zu entscheiden, der/die fachlich und persönlich am geeignetsten ist.

Ziff. 4.2.2 und 4.2.3 – Vergütung des Vorstands, Vergütungsstruktur

Die hierzu im Kodex enthaltenen Empfehlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat als nicht anwendbar angesehen und daher auch nicht berücksichtigt worden, weil die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH für ihre Geschäftsführungstätigkeit von der Gesellschaft wie schon in den Jahren zuvor keine Vergütung erhalten hat. Allerdings erhält sie jeweils zu Lasten der betroffenen Tochterunternehmen Bezüge für die Wahrnehmung ihrer dortigen Aufgaben.

Ziff. 5.1.2 – Diversity im Vorstand

Diese Empfehlung wurde als nicht anwendbar angesehen, weil die Bestellung von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, sondern dem Verwaltungsrat der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH obliegt. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestand aus einem weiblichen Mitglied (britische Staatsbürgerin) und einem männlichen Mitglied.

Ziff. 5.2 – AR-Ausschüsse

Gemäß Ziff. 5.2 Abs. 2 Kodex soll der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Vorstandsverträge behandelt. Dieser Ausschuss bestand bei der Gesellschaft nicht, weil nicht der Aufsichtsrat für die Verträge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig ist, sondern der dort bestehende Verwaltungsrat.

Ziff. 5.3.3 – Nominierungsausschuss

Ein Nominierungsausschuss bestand bei der Gesellschaft nicht, weil der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner besteht und deshalb nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats in der Lage war, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

Ziff. 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.5 – Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die in diesen Ziffern des Kodex enthaltenen Empfehlungen sind nicht angewandt worden, weil der Aufsichtsrat zwar die Auswahlkriterien der Ziffern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.5 Kodex mit in seine Entscheidungen einbezogen hat, jedoch es ebenso wie die persönlich haftende Gesellschafterin als richtig empfand, es der freien Entscheidung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung zu überlassen, wer aus welchen Gründen als Kandidat vorgeschlagen und schließlich in den Aufsichtsrat gewählt wird. Aus diesen Gründen hat der Aufsichtsrat auch davon Abstand genommen, für seine Mitglieder eine Altersgrenze festzulegen.

<u>Ziff. 5.4.6 – Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder</u>

Diese Empfehlung ist nicht angewandt worden, weil nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats auf eine Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss wegen des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse verzichtet werden konnte, dies mit der Maßgabe, dass für die damals anstehende Hauptversammlung vom 20. Juni 2012 ein Vorschlag zur Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss unterbreitet werden sollte, was geschehen ist. Die Hauptversammlung hat am 20. Juni 2012 ein neues Vergütungssystem beschlossen.

Ziff. 6.6 – Mitteilung des Besitzes von Aktien

Abweichend von dieser Empfehlung haben die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat die gesetzlichen Pflichten zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente für genügend gehalten.

Ziff. 7.1.2 - Rechnungslegung

Diese Empfehlung ist nicht angewandt worden; der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht worden.

C. Abweichungen von Empfehlungen des Kodex in der aktuellen Fassung vom 15. Mai 2012, bezogen auf die Gegenwart und die Zukunft

Gegenwärtig und zukünftig wird die Gesellschaft bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprechen.

Soweit im Folgenden auf Bestimmungen des Kodex Bezug genommen wird, ist der Kodex in der aktuellen Fassung vom 15. Mai 2012 gemeint.

Ziff. 3.8 Abs. 3 – Selbstbehalt in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat Im Rahmen der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart worden, weil die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nicht der Ansicht sind, dass die Motivation und Verantwortung, mit der der Aufsichtsrat seine Aufgaben wahrnimmt, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann.

Ziff. 5.2 – AR-Ausschüsse

Gemäß Ziff. 5.2 Abs. 2 Kodex soll der Aufsichtsratsvorsitzende zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Vorstandsverträge behandelt. Dieser Ausschuss besteht bei der Gesellschaft nicht, weil nicht der Aufsichtsrat für die Verträge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin zuständig ist, sondern der dort bestehende Verwaltungsrat.

Ziff. 5.3.3 – Nominierungsausschuss

Gemäß Ziff. 5.3.3 Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats bedarf es dieses Nominierungsausschusses nicht, weil der Aufsichtsrat nur mit sechs Vertretern der Anteilseigner besetzt und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

Ziff. 5.4.1 – Zusammensetzung Aufsichtsrat

Gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 1 bis 3 Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen sollen.

Abweichend von dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, weil er bislang der Auffassung war und ist, dass es im Ergebnis der freien Entscheidung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung überlassen bleiben muss, welche Kandidaten vorgeschlagen bzw. in den Aufsichtsrat gewählt werden, ungeachtet dessen, dass die in Ziff. 5.4 Kodex genannten Auswahlkriterien sehr wohl Beachtung finden sollen. Hierüber ist im Aufsichtsrat eingehend diskutiert worden. Er wird dieses Thema in einer seiner nächsten Sitzungen erneut behandeln und aller Voraussicht nach von der bisherigen Praxis

abweichen, um für die Zukunft der Empfehlung folgend konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen.

<u>Ziff. 6.6 – Mitteilung des Besitzes von Aktien</u>

Gemäß Ziff. 6.6 Kodex soll über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinausgehend der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft ausreichend sind. Eine Anwendung dieser Empfehlung erfolgt also nicht.

Ziff. 7.1.2 – Rechnungslegung

Gemäß Ziff. 7.1.2 Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte (Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte) sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft wendet diese Bestimmungen nicht an, wozu sie praktisch auch nicht in der Lage ist. Die Gesellschaft ist eine reine Finanzholding und daher jeweils auf das Zahlenwerk ihrer Beteiligungsunternehmen angewiesen, das sie regelmäßig nicht frühzeitig genug erhält, um der Empfehlung Folge leisten zu können. Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 15 PublG und § 325 Abs. 4 HGB, die Zwischenberichte gemäß den Regelungen in §§ 37 w f. WpHG veröffentlicht.

Hamburg, im April 2013

Die persönlich haftende Gesellschafterin Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH, Hamburg **Der Aufsichtsrat**

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E.M. Eckelmann-Battistello